

Merkblatt für die Erstattung von Fahrkosten zur Durchführung des Schülerpraktikums

Wichtige Informationen, bitte unbedingt lesen!!!

Die Erstattung von Fahrkosten zur Durchführung des Schülerpraktikums erfolgt nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung in der zurZeit geltenden Fassung.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Die Praktikumsstelle gilt als Unterrichtsort.
- Schülerfahrkosten entstehen, wenn der Weg von der Wohnung bis zur Praktikumsstelle in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km, in der Sekundarstufe II mehr als 5 km betragen.
- Es können nur die Kosten erstattet werden, die für die wirtschaftlichste Beförderung entstehen. Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die die geringsten Kosten zur Folge hat. Die Benutzung von **öffentlichen Verkehrsmitteln** ist in der Regel die wirtschaftlichste.
- Die Praktikumsstelle ist grundsätzlich so auszuwählen, dass sie am Wohnort / Schulort des Schülers / der Schülerin liegt. Sollte dies im Einzelfall nicht eingehalten werden können, so ist die Entfernungsgrenze von 25 km nicht zu überschreiten.
- Hat ein Schüler/eine Schülerin zum Schulbesuch bereits ein „Deutschlandticket“ zur Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erhalten, so ist dieses auch für die Fahrt zur Praktikumsstelle zu nutzen. In diesem Fall sollte auch immer ein Schülerschein oder ein ähnliches Ausweismittel mitgeführt werden.
- Ist bereits ein „Deutschlandticket“ für öffentliche Verkehrsmittel vorhanden, das für das Praktikum genutzt werden könnte, kann die Zahlung einer Entschädigung für das tatsächlich benutzte Mofa, Fahrrad oder Privatfahrzeug nicht erfolgen.
- Falls Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel erforderlich sind, werden nur die Kosten für **Schüler**-Fahrkarten mit den preisgünstigsten Tarifen erstattet.
- Bei einem dreiwöchigen Praktikum kann es unter Umständen preiswerter sein, eine Monatskarte für Auszubildende/Schüler anstelle von drei Wochenkarten zu erwerben. Vor dem Kauf eines Tickets sollte eine Tarifauskunft eingeholt werden. Diese Tarifauskunft ist im Sekretariat der Schule erhältlich. Bei Nutzung des Tickets zum Erreichen der Praktikumsstelle sollte stets ein Schülerschein oder ähnliches Ausweismittel mitgeführt werden.

- Ist kein Fahrausweis zum Schulbesuch vorhanden und soll anstelle eines möglichen öffentlichen Verkehrsmittels ein Privatfahrzeug zum Erreichen der Praktikumsstelle benutzt werden, sind je Teilnahmetag am Praktikum nur zwei Fahrten berücksichtigungsfähig. Nach der Schülerfahrkostenverordnung sind dann höchstens
 - 0,13 Euro pro km für PKW
 - 0,05 Euro pro km für sonstige Kraftfahrzeuge (Roller, Mofa etc.) bzw.
 - 0,03 Euro pro km für Fahrrad
 erstattungsfähig.
Sämtliche berücksichtigungsfähige Aufwendungen sind maximal nur bis zur Höhe der sonst anfallenden notwendigen Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erstatten.
- Eine Erstattung von Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der **Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Praktikums gestellt wird.**
- Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, sind **die entsprechenden Belege** (Wertmarken, Tickets etc.) dem Erstattungsantrag **beizufügen**. Eine Erstattung ohne Vorlage der Tickets kann nicht erfolgen.
- Werden Auskünfte über die preiswerteste Beförderung bei den Verkaufs- und Beratungsstellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe eingeholt, sollte unbedingt angegeben werden, dass ggf. bereits ein Ticket vorhanden ist, das durch Zusatztickets oder Wertmarken **ergänzt** werden könnte. Im Schulsekretariat sind auf Wunsch Formulare für die Auskunft an den Vorverkaufsstellen des öffentlichen Personennahverkehrs erhältlich. Nachrichtlich wird jedoch darauf hingewiesen, dass dieser Vordruck keinerlei Rechtsanspruch auf eine Erstattung begründet; die Übernahme leitet sich allein aus den Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ab (siehe vorher genannte Hinweise).

Eine Erstattung der Fahrkosten zur Durchführung des Schülerpraktikums kann nicht erfolgen, wenn für die Aufwendungen an Fahrkosten andere öffentliche Leistungen in Anspruch genommen werden oder eine Praktikantenvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.